|  |
| --- |
| **Aussteller** (Bezeichnung der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle):                               |

**Bestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

|  |
| --- |
| Name und Anschrift des Zuwendenden:                |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Betrag der Zuwendung - in Ziffern –      | in Buchstaben –      | Tag der Zuwendung:      |

|  |
| --- |
| Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Wohlfahrtswesens gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO n.F. verwendet wird. |

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja [ ]  Nein [x]

Die Zuwendung wird

[ ]  von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

[x]  entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V., Pirckheimerstr. 6, 90408 Nürnberg weitergeleitet, die/der vom

 Finanzamt Nürnberg-Zentral, StNr. 241/107/70045 mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2020 vom 18.03.2022 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

[ ]  entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ………………………………………… weitergeleitet, der/dem das Finanzamt …………………….. StNr. …………………mit Feststellungsbescheid vom ………………… die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).